



Stadt Laichingen

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22. Juli 2019 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2001, in der Fassung vom 20. Februar 2017 beschlossen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.“

§ 2

§ 6 Abs. 3 S.2 erhält folgende Neufassung:

„Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Laichingen, den 23. Juli 2019

gez.

Klaus Kaufmann
Bürgermeister